























Soweit die Wohnungsgenossenschaften eine Nachschusspflicht vorsehen wollen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

## *"Nachschusspflicht*

*(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt ..... EUR. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.*

*(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von*

- § 87a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben,*
- § 87a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben.*

*Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht."*

Genossenschaften, die in ihrer Satzung eine Nachschusspflicht geregelt haben und künftig die Nachschusspflicht ausschließen wollen, müssen ihre Satzung entsprechend anpassen und den Gläubigeraufruf nach § 22a Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 bis 3 GenG durchführen.

Wenn die Wohnungsgenossenschaften eine Nachschusspflicht regeln wollen, ist folgender Abs. in die Bestimmung des § 8 Mustersatzung über die Auseinandersetzung mit aufzunehmen:

*"(5) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnisrücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig."*

## **13**

### **Prüfung**

Die Regelung in Abs. 3 über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates im Prüfungsverfahren durch den Bevollmächtigten kommt nur in Betracht, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat (siehe unter 11.).